

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten David Petereit, Fraktion der NPD**

**Asylbewerber, ehemalige Asylbewerber mit Duldung und illegale Ausländer -  
Monat April 2014**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Auf die Vorbemerkung zur Landtagsdrucksache 6/2180 wird verwiesen.

Nachstehende Fragen schließen an die Landtagsdrucksache 6/3081 an.

1. Wie stellte sich in Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Erstantragsteller für den Monat April 2014 dar (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsländern und der jeweiligen Zahl der Antragsteller)?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.

<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl der Erstantragsteller</b>
Russische Föderation	39
Syrien, Arabische Republik	39
Afghanistan	37
Ghana	35
Serbien	32
Staatenlos	18
Mauretanien	8
Ägypten	8
Iran, Islamische Republik	8
Eritrea	5
sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	3
Mazedonien	2
Somalia	2
Mexico	2
Honduras	1
Irak	1
Ungeklärt	1
<b>Insgesamt</b>	<b>241</b>

2. Wie viele Ausländer, die sich illegal in Mecklenburg-Vorpommern aufhielten, wurden im Monat April 2014 durch die Landespolizei festgestellt (bitte aufschlüsseln nach Nationalität, Anzahl der Personen, Alter, Ort des Aufgriffs und den speziellen polizeilichen Maßnahmen)?

Im April 2014 wurden durch die Landespolizei 32 Ausländerinnen beziehungsweise Ausländer festgestellt, die sich illegal in Mecklenburg-Vorpommern aufhielten. Zu allen diesen Personen wurde eine Anzeige wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, eine Vernehmung durchgeführt und die zuständige Ausländerbehörde informiert oder die illegal eingereiste Person wurde an diese übergeben. Zu den durch die Bundespolizei erfolgten Aufgriffen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

<b>Nationalität Herkunft</b>	<b>Anzahl der Personen</b>	<b>Alter/ Jahre</b>	<b>Ort des Aufgriffs</b>	<b>Spezielle polizeiliche Maßnahmen</b>
Türkei	1	24	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Tunesien	1	26	Rostock	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Kamerun	1	21	Adamsdorf	Anzeige wegen des Verdachts des Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz
Armenien	1	25	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Serbien	1	31	Rostock	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Vietnam	1	51	Neubrandenburg	Anzeige wegen des Verdachts des Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz
Russische Föderation	1	32	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Pakistan	1	24	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Türkei	1	30	Schwerin	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Aufenthaltsgesetz
Ukraine	1	36	Wöbbelin	Anzeige wegen des Verdachts des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Aufenthaltsgesetz
Vietnam	1	52	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz

<b>Nationalität Herkunft</b>	<b>Anzahl der Personen</b>	<b>Alter/ Jahre</b>	<b>Ort des Aufgriffs</b>	<b>Spezielle polizeiliche Maßnahmen</b>
Serbien	1	32	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Armenien	1	53	Güstrow	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	1	27	Greifswald	Anzeige wegen des Verdachts des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Aufenthaltsgesetz
Togo	1	24	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Bosnien und Herzegowina	1	23	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	2	24/27	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Libanon	1	26	Bad Doberan	Anzeige wegen des Verdachts des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Aufenthaltsgesetz
Syrien	1	24	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Afghanistan	1	20	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Russische Föderation	1	20	Hagenow	Anzeige wegen des Verdachts des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Aufenthaltsgesetz
Syrien	2	19/51	Wismar	Anzeige wegen des Verdachts des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Aufenthaltsgesetz

Nationalität Herkunft	Anzahl der Personen	Alter/ Jahre	Ort des Aufgriffs	Spezielle polizeiliche Maßnahmen
Ghana	2	27/29	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Costa Rica	1	32	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	1	27	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Vietnam	1	23	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Albanien	2	26/30	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	1	25	Boizenburg	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz

3. Wie vielen Personen wurde im Monat April 2014 in Mecklenburg-Vorpommern Asyl gewährt (bitte aufschlüsseln nach Asylgrund, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht)?

Im Monat April 2014 wurde keiner Person Asyl gewährt.

4. Wie viele Asylanträge wurden im Monat April 2014 in Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach den Herkunftsländern und der jeweiligen Anzahl der Ablehnungen)?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.

<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl der Ablehnungen</b>
Russische Föderation	23
Serbien	23
Mauretanien	5
Afghanistan	5
Türkei	4
Iran, Islamische Republik	4
Ghana	2
Ägypten	2
Vietnam	2
Irak	2
Ungeklärt	2
Ungarn	1
Äthiopien	1
Senegal	1
Togo	1
<b>Insgesamt</b>	<b>78</b>

5. In wie vielen Fällen wurden in den Monaten August 2013 bis einschließlich April 2014 aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet (Abschiebung/bitte monatsweise und einzeln nach Staatsangehörigkeit, Begründung der Ablehnung, Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland, Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?
- a) Wie viele Personen wurden im Monat April 2014 in Abschiebungshaft genommen, weil sie ihrer Verpflichtung, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, nicht nachgekommen waren (bitte monatsweise aufschlüsseln und nach Staatsangehörigkeiten sortieren)?
  - b) Wie stellte sich für den Monat April 2014 die Situation im Hinblick auf Verhinderungsgründe für eine Abschiebung dar (bitte einzeln aufführen und aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit, Begründung der Ablehnung, ausführlich dargestelltem Verhinderungsgrund der Abschiebung, Alter und Geschlecht)?

In den Monaten August 2013 bis April 2014 wurden bei 466 Personen aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Übersichten verwiesen.

### August 2013

Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	2 Monate	31	männlich
Russische Föderation	"	2 Monate	29	weiblich
Russische Föderation	"	2 Monate	10	weiblich
Russische Föderation	"	2 Monate	9	weiblich
Russische Föderation	"	2 Monate	4	männlich
Russische Föderation	"	2 Monate	43	männlich
Russische Föderation	"	2 Monate	35	weiblich
Russische Föderation	"	2 Monate	3	männlich
Russische Föderation	"	2 Monate	1	weiblich
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	7 Monate	45	weiblich

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Russische Föderation	"	7 Monate	1	männlich
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	9 Monate	33	weiblich
Russische Föderation	"	9 Monate	10	weiblich
Russische Föderation	"	9 Monate	8	weiblich
Russische Föderation	"	9 Monate	6	männlich
Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	3 Monate	32	weiblich
Serbien	"	3 Monate	14	männlich
Serbien	"	3 Monate	9	weiblich
Serbien	"	3 Monate	7	weiblich
Serbien	"	3 Monate	3	weiblich
Serbien	"	6 Monate	41	männlich
Serbien	"	6 Monate	35	weiblich
Serbien	"	6 Monate	12	weiblich
Serbien	"	6 Monate	11	weiblich
Serbien	"	6 Monate	7	weiblich
Serbien	"	6 Monate	5	weiblich
Serbien	"	6 Monate	3	männlich
Serbien	"	6 Monate	1	männlich
Serbien	"	16 Monate	41	männlich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Ghana	Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	5 Monate	27	männlich
Ghana	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	16 Monate	30	männlich
Armenien	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	1 Monat	42	männlich
Vietnam	Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	6 Monate	43	männlich
Ungeklärt	"	21 Monate	26	männlich

## September 2013

Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	1 Monat	35	männlich
Serbien	"	1 Monat	32	männlich
Serbien	"	3 Monate	47	männlich
Serbien	"	2 Monate	31	männlich
Serbien	"	2 Monate	27	weiblich
Serbien	"	2 Monate	10	weiblich
Serbien	"	2 Monate	7	weiblich
Serbien	"	2 Monate	5	weiblich
Serbien	"	2 Monate	3	weiblich
Serbien	"	2 Monate	1	männlich
Serbien	"	2 Monate	31	männlich
Serbien	"	2 Monate	32	weiblich
Serbien	"	2 Monate	16	männlich
Serbien	"	2 Monate	11	männlich
Serbien	"	2 Monate	9	männlich
Serbien	"	2 Monate	7	weiblich
Serbien	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	1 Monat	30	männlich
Serbien	"	1 Monat	25	weiblich
Serbien	"	1 Monat	11	männlich
Serbien	"	1 Monat	9	männlich
Serbien	"	1 Monat	8	männlich
Serbien	"	1 Monat	4	männlich
Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	2 Monate	48	männlich

Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Serbien	"	2 Monate	39	weiblich
Serbien	"	2 Monate	13	männlich
Serbien	"	2 Monate	15	männlich
Serbien	"	2 Monate	16	männlich
Serbien	"	2 Monate	18	männlich
Serbien	"	1 Monat	32	männlich
Mazedonien	"	5 Monate	37	männlich
Mazedonien	"	5 Monate	34	weiblich
Mazedonien	"	5 Monate	15	männlich
Mazedonien	"	5 Monate	11	männlich
Mazedonien	"	5 Monate	11 Monate	männlich
Russische Föderation	"	6 Monate	33	männlich
Russische Föderation	"	6 Monate	39	weiblich
Russische Föderation	"	6 Monate	3	weiblich
Russische Föderation	"	6 Monate	2	weiblich
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	2 Monate	66	weiblich
Russische Föderation	"	2 Monate	25	weiblich
Russische Föderation	"	2 Monate	15	weiblich
Russische Föderation	"	2 Monate	16	weiblich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	10 Monate	42	männlich
Russische Föderation	“	10 Monate	37	weiblich
Russische Föderation	“	10 Monate	15	weiblich
Russische Föderation	“	10 Monate	11	weiblich
Russische Föderation	“	10 Monate	5	männlich
Russische Föderation	“	10 Monate	18	männlich
Russische Föderation	“	6 Monate	37	männlich
Russische Föderation	“	6 Monate	22	weiblich
Russische Föderation	“	6 Monate	1	weiblich
Russische Föderation	“	6 Monate	4	weiblich
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	5 Monate	31	männlich
Russische Föderation	“	5 Monate	30	weiblich
Russische Föderation	“	5 Monate	10	männlich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Russische Föderation	“	5 Monate	8	männlich
Russische Föderation	“	5 Monate	7	männlich
Russische Föderation	“	5 Monate	1	weiblich
Ghana	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	4 Monate	22	männlich
Ghana	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	6 Monate	53	männlich
Ghana	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	6 Monate	23	männlich
Armenien	“	2 Monate	71	weiblich

## Oktober 2013

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	11 Monate	39	männlich
Serbien	“	11 Monate	21	weiblich
Serbien	“	8 Monate	8 Monate	weiblich
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	3 Monate	50	männlich
Russische Föderation	“	2 Monate	34	männlich
Russische Föderation	“	2 Monate	31	weiblich
Russische Föderation	“	2 Monate	14	männlich
Russische Föderation	“	2 Monate	12	männlich
Russische Föderation	“	2 Monate	11	männlich
Russische Föderation	“	2 Monate	6	weiblich
Russische Föderation	“	2 Monate	4	weiblich
Russische Föderation	“	2 Monate	1	männlich
Russische Föderation	“	2 Monate	36	weiblich
Russische Föderation	“	2 Monate	7	weiblich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Russische Föderation	“	2 Monate	6	weiblich
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	6 Monate	31	männlich
Russische Föderation	“	6 Monate	30	weiblich
Russische Föderation	“	6 Monate	9	männlich
Russische Föderation	“	6 Monate	6	männlich
Russische Föderation	“	6 Monate	3	weiblich
Russische Föderation	“	6 Monate	2	weiblich
Russische Föderation	“	3 Monate	3 Monate	männlich
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	3 Monate	19	weiblich
Russische Föderation	“	3 Monate	22	weiblich
Russische Föderation	“	3 Monate	5	männlich
Russische Föderation	“	3 Monate	3	männlich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Russische Föderation	“	6 Monate	25	weiblich
Russische Föderation	“	6 Monate	2	männlich
Russische Föderation	“	4 Monate	27	weiblich
Russische Föderation	“	4 Monate	11	weiblich
Russische Föderation	“	4 Monate	7	männlich
Russische Föderation	“	4 Monate	2	weiblich
Ghana	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	4 Monate	40	männlich
Ghana	Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	7 Monate	26	männlich
Ghana	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	1 Monat	21	männlich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Mazedonien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	2 Monate	52	männlich
Mazedonien	“	2 Monate	52	weiblich
Mazedonien	“	2 Monate	34	männlich
Mazedonien	“	2 Monate	10	weiblich
Mazedonien	“	2 Monate	14	männlich
Mazedonien	“	2 Monate	15	männlich
Litauen	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	121 Monate	30	männlich
Polen	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	7 Monate	40	männlich

## November 2013

Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	3 Monate	28	männlich
Serbien	“	3 Monate	27	weiblich
Serbien	“	3 Monate	8	weiblich
Serbien	“	3 Monate	6	weiblich
Serbien	“	3 Monate	4	weiblich
Serbien	“	3 Monate	2	männlich
Serbien	“	4 Monate	39	männlich
Serbien	“	4 Monate	32	weiblich
Serbien	“	4 Monate	13	weiblich
Serbien	“	4 Monate	9	weiblich
Serbien	“	4 Monate	7	männlich
Serbien	“	4 Monate	5	weiblich
Serbien	“	4 Monate	10 Monate	männlich
Serbien	“	2 Monate	51	männlich
Serbien	“	2 Monate	44	weiblich
Serbien	“	4 Monate	22	männlich
Serbien	“	3 Monate	63	männlich
Serbien	“	3 Monate	60	weiblich
Serbien	“	3 Monate	45	männlich
Serbien	“	3 Monate	45	weiblich
Serbien	“	2 Monate	37	männlich
Serbien	“	2 Monate	35	weiblich
Serbien	“	2 Monate	7	männlich
Serbien	“	13 Monate	34	männlich
Serbien	“	13 Monate	31	weiblich
Serbien	“	13 Monate	3	weiblich
Serbien	“	9 Monate	9 Monate	männlich
Serbien	“	6 Monate	37	weiblich
Serbien	“	6 Monate	13	weiblich
Serbien	“	6 Monate	11	weiblich
Serbien	“	6 Monate	8	männlich
Serbien	“	3 Monate	18	männlich
Serbien	“	2 Monate	48	männlich

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Serbien	“	2 Monate	44	weiblich
Serbien	“	7 Monate	43	männlich
Serbien	“	7 Monate	38	weiblich
Serbien	“	7 Monate	14	männlich
Serbien	“	7 Monate	13	männlich
Serbien	“	7 Monate	9	männlich
Serbien	“	3 Monate	25	männlich
Serbien	“	3 Monate	23	weiblich
Serbien	“	3 Monate	7	weiblich
Serbien	“	3 Monate	5	männlich
Serbien	“	5 Monate	40	männlich
Serbien	“	5 Monate	41	weiblich
Serbien	“	5 Monate	16	weiblich
Serbien	“	5 Monate	13	männlich
Serbien	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	1 Monat	52	weiblich
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	7 Monate	22	männlich
Russische Föderation	“	4 Monate	49	männlich
Russische Föderation	“	6 Monate	38	weiblich
Russische Föderation	“	6 Monate	5	männlich
Russische Föderation	“	6 Monate	1	weiblich

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Russische Föderation	“	8 Monate	56	männlich
Russische Föderation	“	8 Monate	50	weiblich
Russische Föderation	“	8 Monate	16	männlich
Russische Föderation	“	8 Monate	15	männlich
Russische Föderation	“	8 Monate	15	männlich
Russische Föderation	“	8 Monate	22	männlich
Russische Föderation	“	7 Monate	55	männlich
Russische Föderation	“	7 Monate	54	weiblich
Russische Föderation	“	7 Monate	16	männlich
Russische Föderation	“	7 Monate	28	männlich
Russische Föderation	“	6 Monate	33	weiblich
Russische Föderation	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	60 Monate	41	weiblich
Togo	“	113 Monate	29	männlich
Ägypten	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	1 Monat	50	männlich
Ägypten	“	1 Monat	46	weiblich
Ägypten	“	1 Monat	18	weiblich

**Dezember 2013**

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	3 Monate	21	männlich
Serbien	“	3 Monate	17	weiblich
Serbien	“	3 Monate	1	männlich
Serbien	“	2 Monate	59	männlich
Serbien	“	2 Monate	52	weiblich
Serbien	“	2 Monate	25	männlich
Serbien	“	2 Monate	38	männlich
Serbien	“	2 Monate	36	weiblich
Serbien	“	2 Monate	16	weiblich
Serbien	“	2 Monate	26	weiblich
Serbien	“	2 Monate	26	männlich
Serbien	“	2 Monate	5	weiblich
Serbien	“	2 Monate	3	männlich
Serbien	“	2 Monate	19	männlich
Serbien	“	2 Monate	16	weiblich
Serbien	“	2 Monate	8 Monate	männlich
Serbien	“	2 Monate	37	männlich
Serbien	“	2 Monate	14	weiblich
Serbien	“	2 Monate	12	männlich
Serbien	“	2 Monate	10	männlich
Serbien	“	2 Monate	22	männlich
Serbien	“	2 Monate	20	weiblich
Serbien	“	2 Monate	2	männlich
Serbien	“	2 Monate	42	weiblich
Serbien	“	2 Monate	14	männlich
Serbien	“	2 Monate	12	weiblich
Serbien	“	4 Monate	27	männlich
Mazedonien	“	5 Monate	30	männlich
Mazedonien	“	5 Monate	27	weiblich
Mazedonien	“	5 Monate	8	weiblich
Mazedonien	“	5 Monate	5	weiblich
Mazedonien	“	5 Monate	2	weiblich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Aserbaid- schan	Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	1 Monat	63	männlich
Iran	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	1 Monat	21	männlich
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	14 Monate	40	männlich
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	9 Monate	33	männlich

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Russische Föderation	“	3 Monate	61	weiblich
Russische Föderation	“	7 Monate	33	männlich
Russische Föderation	“	5 Monate	29	männlich
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	9 Monate	21	männlich

### Januar 2014

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Serbien	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	7 Tage	32	männlich
Serbien	“	7 Tage	27	weiblich
Serbien	“	7 Tage	10	weiblich
Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	2 Monate	70	männlich
Serbien	“	2 Monate	65	weiblich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	9 Monate	36	weiblich
Russische Föderation	“	9 Monate	15	männlich
Russische Föderation	“	9 Monate	13	männlich
Russische Föderation	“	9 Monate	18	männlich
Russische Föderation	“	14 Monate	24	weiblich
Russische Föderation	“	14 Monate	4	weiblich
Russische Föderation	“	14 Monate	2	männlich
Russische Föderation	“	6 Monate	6 Monate	weiblich
Russische Föderation	“	1 Monat	30	männlich
Russische Föderation	“	1 Monat	1	weiblich
Russische Föderation	“	1 Monat	3	männlich
Russische Föderation	“	1 Monat	6	weiblich
Russische Föderation	“	14 Monate	40	männlich
Russische Föderation	“	14 Monate	33	weiblich
Russische Föderation	“	14 Monate	17	weiblich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Russische Föderation	“	14 Monate	14	männlich
Russische Föderation	“	14 Monate	11	weiblich
Russische Föderation	“	14 Monate	6	männlich
Russische Föderation	“	8 Monate	8 Monate	männlich
Vietnam	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	6 Monate	38	männlich
Ghana	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	2 Monate	36	männlich

## Februar 2014

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	3 Monate	25	männlich
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	5 Monate	50	weiblich
Russische Föderation	“	5 Monate	16	männlich
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	8 Monate	18	männlich
Russische Föderation	“	7 Monate	32	weiblich
Russische Föderation	“	7 Monate	1	weiblich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	8 Monate	43	männlich
Russische Föderation	“	8 Monate	50	weiblich
Russische Föderation	“	8 Monate	18	weiblich
Russische Föderation	“	8 Monate	15	männlich
Russische Föderation	“	8 Monate	5	männlich
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	17 Monate	41	männlich
Russische Föderation	“	17 Monate	39	weiblich
Russische Föderation	“	17 Monate	15	weiblich
Russische Föderation	“	17 Monate	13	weiblich
Russische Föderation	“	17 Monate	11	weiblich
Russische Föderation	“	17 Monate	10	weiblich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Russische Föderation	“	17 Monate	6	männlich
Russische Föderation	“	17 Monate	1	weiblich
Russische Föderation	“	8 Monate	8 Monate	männlich
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	10 Monate	27	männlich
Russische Föderation	“	10 Monate	24	weiblich
Russische Föderation	“	10 Monate	3	männlich
Russische Föderation	“	10 Monate	32	weiblich
Russische Föderation	“	10 Monate	9	männlich
Russische Föderation	“	10 Monate	6	männlich
Russische Föderation	“	8 Monate	38	männlich
Russische Föderation	“	8 Monate	32	weiblich
Russische Föderation	“	8 Monate	7	männlich
Russische Föderation	“	8 Monate	6	männlich
Russische Föderation	“	8 Monate	4	weiblich
Russische Föderation	“	10 Monate	29	männlich
Russische Föderation	“	10 Monate	21	weiblich
Russische Föderation	“	10 Monate	1	weiblich
Russische Föderation	“	15 Monate	24	männlich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Russische Föderation	“	15 Monate	19	weiblich
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	19 Monate	48	männlich
Russische Föderation	“	19 Monate	10	männlich
Russische Föderation	“	19 Monate	10	männlich
Russische Föderation	“	19 Monate	20	männlich
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren zu wollen und nicht in einen anderen zuständigen EU-Mitgliedstaat. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	8 Monate	34	männlich
Russische Föderation	“	8 Monate	28	weiblich
Russische Föderation	“	8 Monate	6	weiblich
Russische Föderation	“	8 Monate	3	männlich
Mazedonien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	7 Monate	37	männlich

Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Mazedonien	“	7 Monate	25	weiblich
Mazedonien	“	7 Monate	4	weiblich
Mazedonien	“	7 Monate	3	männlich
Mazedonien	“	7 Monate	10	weiblich
Mazedonien	“	2 Monate	2 Monate	männlich
Mazedonien	“	4 Monate	64	männlich
Mazedonien	“	4 Monate	62	weiblich
Mazedonien	“	7 Monate	28	männlich
Mazedonien	“	7 Monate	7	weiblich
Mazedonien	“	7 Monate	11	weiblich
Mazedonien	“	7 Monate	10	weiblich
Lettland	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	48 Monate	28	männlich
Syrien	“	14 Tage	38	männlich
Togo	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	141 Monate	34	männlich
Mauretanien	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	4 Monate	45	männlich

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Iran	“	5 Monate	45	männlich
Türkei	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	15 Tage	36	männlich

**März 2014**

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	9 Monate	58	männlich
Serbien	“	9 Monate	57	weiblich
Serbien	“	9 Monate	14	weiblich
Serbien	“	9 Monate	16	weiblich
Serbien	“	5 Monate	54	männlich
Serbien	“	5 Monate	58	weiblich
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	14 Monate	30	männlich
Russische Föderation	“	14 Monate	58	weiblich
Russische Föderation	“	14 Monate	11	männlich

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	14 Monate	41	weiblich
Russische Föderation	“	14 Monate	15	männlich
Russische Föderation	“	6 Monate	39	weiblich
Russische Föderation	“	6 Monate	15	männlich
Russische Föderation	“	6 Monate	11	männlich
Russische Föderation	“	6 Monate	8	männlich
Russische Föderation	“	4 Monate	50	weiblich
Russische Föderation	“	4 Monate	12	weiblich
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	9 Monate	42	weiblich
Russische Föderation	“	9 Monate	19	weiblich
Russische Föderation	“	9 Monate	1	männlich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Russische Föderation	“	5 Monate	24	männlich
Russische Föderation	“	5 Monate	24	weiblich
Russische Föderation	“	5 Monate	8 Monate	männlich
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	8 Monate	35	weiblich
Russische Föderation	“	8 Monate	3	männlich
Russische Föderation	“	11 Monate	32	männlich
Russische Föderation	“	11 Monate	36	weiblich
Russische Föderation	“	11 Monate	8	weiblich
Russische Föderation	“	11 Monate	1	männlich
Russische Föderation	“	11 Monate	61	weiblich
Russische Föderation	“	9 Monate	38	männlich
Russische Föderation	“	9 Monate	35	weiblich
Russische Föderation	“	9 Monate	11	weiblich
Russische Föderation	“	9 Monate	7	weiblich
Russische Föderation	“	9 Monate	2	männlich

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	8 Monate	33	weiblich
Russische Föderation	“	8 Monate	11	männlich
Mauretanien	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	6 Monate	38	männlich
Mauretanien	“	8 Monate	28	männlich
Mauretanien	“	5 Monate	20	männlich
Mauretanien	“	4 Monate	29	männlich
Mauretanien	“	5 Monate	46	männlich
Mauretanien	“	5 Monate	35	männlich
Ghana	“	7 Monate	32	männlich
Ghana	“	5 Monate	40	männlich
Ghana	“	11 Monate	19	männlich
Rumänien	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	5 Monate	28	männlich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Afghanistan	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	27 Monate	27	männlich
Vietnam	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	3 Monate	26	männlich

## April 2014

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	6 Monate	28	männlich
Russische Föderation	"	6 Monate	23	weiblich
Russische Föderation	"	6 Monate	4	weiblich
Russische Föderation	"	6 Monate	3	männlich
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	9 Monate	39	männlich
Russische Föderation	"	10 Monate	31	weiblich
Russische Föderation	"	10 Monate	9	weiblich
Russische Föderation	"	10 Monate	5	weiblich
Russische Föderation	"	10 Monate	4	männlich
Russische Föderation	"	8 Monate	8 Monate	männlich
Russische Föderation	"	11 Monate	49	weiblich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Russische Föderation	"	11 Monate	19	männlich
Russische Föderation	"	11 Monate	18	weiblich
Russische Föderation	"	12 Monate	29	männlich
Russische Föderation	"	5 Monate	42	männlich
Russische Föderation	"	5 Monate	40	weiblich
Russische Föderation	"	5 Monate	11	weiblich
Russische Föderation	"	5 Monate	17	weiblich
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	6 Monate	17	männlich
Russische Föderation	"	6 Monate	39	weiblich
Russische Föderation	"	6 Monate	12	männlich
Russische Föderation	"	6 Monate	4	männlich
Russische Föderation	"	17 Monate	44	männlich
Russische Föderation	"	17 Monate	38	weiblich
Russische Föderation	"	17 Monate	11	männlich
Russische Föderation	"	17 Monate	6	weiblich
Russische Föderation	"	17 Monate	4	weiblich

Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Russische Föderation	"	13 Monate	32	männlich
Russische Föderation	"	13 Monate	28	weiblich
Russische Föderation	"	13 Monate	7	männlich
Russische Föderation	"	13 Monate	6	männlich
Russische Föderation	"	13 Monate	5	männlich
Russische Föderation	"	13 Monate	3	weiblich
Russische Föderation	"	6 Monate	6 Monate	weiblich
Russische Föderation	Nachdem ein Dublin-Verfahren durchgeführt wurde, haben die Betroffenen entschieden, in ihr Heimatland zurückkehren und nicht in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Insofern ist eine Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz angedroht worden.	10 Monate	27	männlich
Russische Föderation	"	10 Monate	27	weiblich
Russische Föderation	"	10 Monate	4	männlich
Russische Föderation	"	10 Monate	2	männlich
Russische Föderation	"	10 Monate	10 Monate	weiblich
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	11 Monate	52	männlich

<b>Staatsan- gehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	6 Monate	60	männlich
Serbien	"	6 Monate	46	weiblich
Serbien	"	6 Monate	52	männlich
Serbien	"	6 Monate	50	weiblich
Serbien	"	5 Monate	27	männlich
Serbien	"	5 Monate	24	weiblich
Serbien	"	5 Monate	2	männlich
Serbien	"	5 Monate	6	männlich
Serbien	"	5 Monate	26	männlich
Serbien	"	5 Monate	27	weiblich
Serbien	"	5 Monate	5	männlich
Serbien	"	5 Monate	8	weiblich
Serbien	"	5 Monate	7	weiblich
Serbien	"	5 Monate	40	männlich
Serbien	"	5 Monate	36	weiblich
Serbien	"	5 Monate	12	männlich
Serbien	"	5 Monate	8	männlich
Serbien	"	5 Monate	4	weiblich
Serbien	"	3 Monate	26	männlich
Serbien	"	3 Monate	24	weiblich
Serbien	"	3 Monate	3	männlich
Serbien	"	3 Monate	1	weiblich
Serbien	"	6 Monate	53	männlich
Serbien	"	6 Monate	50	weiblich
Serbien	"	6 Monate	3	männlich
Serbien	"	3 Monate	21	männlich
Afghanistan	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	6 Monate	43	männlich

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Dauer des Aufenthalts	Alter	Geschlecht
Afghanistan	"	6 Monate	29	weiblich
Afghanistan	"	6 Monate	13	männlich
Afghanistan	"	6 Monate	8	weiblich
Afghanistan	"	6 Monate	8	männlich
Afghanistan	"	6 Monate	1	weiblich
Afghanistan	"	7 Monate	28	männlich
Eritrea	"	3 Monate	28	männlich
Ghana	"	9 Monate	21	männlich
Ghana	"	8 Monate	46	männlich
Ghana	"	12 Monate	29	männlich
Ghana	"	15 Monate	20	männlich
Armenien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	16 Monate	23	weiblich
Mauretanien	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	6 Monate	28	männlich
Irak	"	9 Monate	24	männlich

**Zu 5 a)**

Männliche und weibliche Abschiebungsgefangene werden in Einrichtungen außerhalb des Landes, in der Regel in der brandenburgischen Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt untergebracht. Zudem wird auf den Abschiebungsgewahrsam des Landes Berlin in Berlin-Köpenick zurückgegriffen.

In der Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt wurden im Monat April 2014 vier Personen aus Mecklenburg-Vorpommern in Abschiebungshaft genommen. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Monat	Staatsangehörigkeit
April	Türkei
April	Ghana
April	Russische Föderation
April	Serbien

Im Abschiebungsgewahrsam in Berlin-Köpenick wurde im Monat April 2014 eine männliche Person mit der Staatsangehörigkeit Staatenlos von der Bundespolizei in Abschiebungshaft genommen.

#### Zu 5 b)

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Verhinderungsgründe der Abschiebung	Alter	Geschlecht
Russische Föderation	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	untergetaucht	44	männlich
Russische Föderation	"	"	39	weiblich
Russische Föderation	"	"	11	männlich
Russische Föderation	"	"	7	weiblich
Russische Föderation	"	"	4	weiblich
Russische Föderation	"	"	40	weiblich

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Verhinderungsgründe der Abschiebung</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>
Russische Föderation	"	"	13	männlich
Russische Föderation	"	"	12	weiblich
Russische Föderation	"	Keine Reisefähigkeit wegen Erkrankung.	41	männlich
Russische Föderation	"	untergetaucht	45	männlich
Russische Föderation	"	"	41	weiblich
Russische Föderation	"	"	17	weiblich
Russische Föderation	"	"	13	männlich
Russische Föderation	"	"	11	männlich
Russische Föderation	"	"	20	männlich
Russische Föderation	"	"	22	weiblich
Russische Föderation	"	Keine Reisefähigkeit wegen Erkrankung der Frau.	33	männlich
Russische Föderation	"	Keine Reisefähigkeit wegen Erkrankung.	24	weiblich
Russische Föderation	"	Keine Reisefähigkeit wegen Erkrankung der Mutter.	8	männlich
Russische Föderation	"	Keine Reisefähigkeit wegen Erkrankung der Mutter.	6	männlich
Russische Föderation	"	Keine Reisefähigkeit wegen Erkrankung der Mutter.	3	weiblich
Russische Föderation	"	Renitenz	57	weiblich
Russische Föderation	"	"	16	weiblich
Russische Föderation	"	"	12	weiblich
Russische Föderation	"	"	26	männlich
Russische Föderation	"	"	28	männlich

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Verhinderungsgründe der Abschiebung	Alter	Geschlecht
Russische Föderation	"	"	26	weiblich
Russische Föderation	"	"	8	männlich
Russische Föderation	"	"	8	männlich
Russische Föderation	"	"	5	weiblich
Russische Föderation	"	untergetaucht	32	männlich
Russische Föderation	"	"	35	weiblich
Russische Föderation	"	"	9	männlich
Russische Föderation	"	"	7	männlich
Russische Föderation	"	"	5	weiblich
Russische Föderation	"	Renitenz	53	männlich
Russische Föderation	"	Kirchenasyl	49	männlich
Russische Föderation	"	"	45	weiblich
Russische Föderation	"	"	15	weiblich
Russische Föderation	"	"	14	weiblich
Russische Föderation	"	"	13	weiblich
Russische Föderation	"	"	10	männlich
Russische Föderation	"	"	8	männlich
Russische Föderation	"	"	6	männlich
Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	Keine Reisefähigkeit wegen Erkrankung.	33	männlich

Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Verhinderungsgründe der Abschiebung	Alter	Geschlecht
Serbien	"	Keine Reisefähigkeit wegen Erkrankung des Mannes.	32	weiblich
Serbien	"	Keine Reisefähigkeit wegen Erkrankung des Vaters.	14	männlich
Serbien	"	Keine Reisefähigkeit wegen Erkrankung des Vaters.	11	weiblich
Serbien	"	Keine Reisefähigkeit wegen Erkrankung des Vaters.	6	weiblich
Serbien	"	Keine Reisefähigkeit wegen Erkrankung des Vaters.	16	männlich
Serbien	"	Keine Reisefähigkeit wegen Erkrankung des Vaters.	17	männlich
Serbien	"	Keine Aufnahmezusage aus Serbien.	23	männlich
Serbien	"	"	21	weiblich
Serbien	"	"	5 Monate	männlich
Serbien	"	Asylfolgeantrag beim BAMF, Entscheidung offen	32	männlich
Serbien	"	Asylfolgeantrag beim BAMF, Entscheidung offen	12	männlich
Ghana	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	untergetaucht	19	männlich

Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Verhinderungsgründe der Abschiebung	Alter	Geschlecht
Ghana	"	"	20	männlich
Ghana	"	"	36	männlich
Ghana	"	"	23	männlich
Mauretanien	"	"	41	männlich
Mauretanien	"	Renitenz	36	männlich
Mauretanien	"	untergetaucht	32	männlich
Mauretanien	"	"	28	männlich
Mauretanien	"	"	30	männlich
Mauretanien	"	"	33	männlich
Afghanistan	"	Anwesenheit im Bundesgebiet für eine Zeugenaussage erforderlich.	19	männlich
Afghanistan	"	untergetaucht	24	männlich
Afghanistan	"	Renitenz	19	männlich
Ukraine	"	„	37	männlich
Eritrea	"	untergetaucht	25	männlich
Eritrea	"	„	26	männlich
Türkei	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	Verwaltungsgericht untersagt Abschiebung bis zur Gerichtsentscheidung.	27	männlich

6. Wie viele Duldungen wurden im Monat April 2014 nach Angaben des Ausländerzentralregisters an in Mecklenburg-Vorpommern aufhältige Ausländer erteilt (bitte darstellen mit Staatsangehörigkeit, der jeweiligen Anzahl der Personen, Geschlecht, Altersgruppen und Gründen der Duldung)?

Auf die nachfolgenden Übersichten wird verwiesen.

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl Personen</b>
Afghanistan	21
Ägypten	2
Algerien	2
Armenien	26
Aserbaidshjan	5
Benin	2
Bosnien und Herzegowina	8
Brasilien	1
Eritrea	3
Georgien	2
Ghana	46
Indien	15
Irak	24
Iran, Islamische Republik	8
Jugoslawien (ehemals)	8
Kasachstan	1
Kolumbien	1
Kongo	1
Kosovo	3
Marokko	1
Mauretanien	7
Mazedonien	7
Montenegro	4
Pakistan	2
Russische Föderation	66
Senegal	1
Serbien	40
Somalia	4
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	1
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	5
Syrien, Arabische Republik	7
Togo	2
Türkei	17
Ungeklärt	16
Vietnam	9
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>368</b>

<b>Geschlecht</b>	<b>Anzahl Personen</b>
männlich	226
weiblich	142
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>368</b>

<b>Altersgruppe</b>	<b>Anzahl Personen</b>
0 - unter 16 Jahre	91
16 - unter 18 Jahre	6
18 - unter 25 Jahre	46
25 - unter 35 Jahre	104
35 - unter 45 Jahre	70
45 - unter 55 Jahre	36
55 - unter 65 Jahre	11
65 Jahre und älter	4
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>368</b>

<b>Sachverhalt</b>	<b>Anzahl Personen</b>
§ 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz	8
§ 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wegen fehlender Reisedokumente	162
§ 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz familiäre Bindungen zu Duldungsinhabern	2
§ 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz aus sonstigen Gründen	183
§ 60a Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz	1
§ 60a Aufenthaltsgesetz	12
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>368</b>

Die Daten spiegeln den Stand der Angaben nach dem Ausländerzentralregister zum Stichtag 30.06.2014 wider. Dies hat zur Folge, dass gegebenenfalls bis zu diesem Zeitpunkt ausge-reiste Personen, die eine Duldung im April 2014 erhalten haben, in der Übersicht nicht mehr enthalten sind.

7. Wie stellte sich die Belegung in den Gemeinschaftsunterkünften in Mecklenburg-Vorpommern im Monat April 2014 dar (bitte aufschlüsseln nach Landkreis/kreisfreier Stadt, Standort der Gemeinschaftsunterkunft und der jeweiligen Zahl der monatsdurchschnittlich aufhältigen Personen)?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.

<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Standort der Gemeinschaftsunterkunft</b>	<b>monatsdurchschnittlich aufhältige Personen</b>
Hansestadt Rostock	Satower Straße	145
Landeshauptstadt Schwerin	Hamburger Allee	37
Ludwigslust - Parchim	Ludwigslust - Grabower Allee	156
	Parchim - Ludwigsluster Chaussee	114
	Parchim - Westring (Übergangwohnheim)	38
Landkreis Rostock	Bad Doberan - Walkenhagen	102
	Bad Doberan - Stülower Weg	43
	Güstrow - Waldweg	73
	Güstrow - Demmlerstraße	57
Mecklenburgische Seenplatte	Neubrandenburg - Markscheiderweg	258
	Friedland	73
Nordwestmecklenburg	Hansestadt Wismar - Haffburg	196
Vorpommern - Greifswald	Anklam - Max-Planck-Straße	80
	Hansestadt Greifswald - Spiegelsdorfer Wende	79
	Torgelow	121
	Wolgast	229
	Wolgast - Baustraße	
Vorpommern-Rügen	Hansestadt Stralsund - Rudenstraße	80

8. Wie viele Personen waren im Monat April 2014 in Mecklenburg-Vorpommern dezentral untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und der jeweiligen Zahl der zum jüngsten statistisch erfassten Zeitpunkt dezentral unterbrachten Personen)?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.

<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Anzahl der am 30.04.2014 dezentral unterbrachten Personen</b>
Hansestadt Rostock	198
Landeshauptstadt Schwerin	145*
Ludwigslust-Parchim	115
Landkreis Rostock	191
Mecklenburgische Seenplatte	362
Nordwestmecklenburg	44
Vorpommern-Greifswald	100
Vorpommern-Rügen	447

\* Stand: 31.03.2014